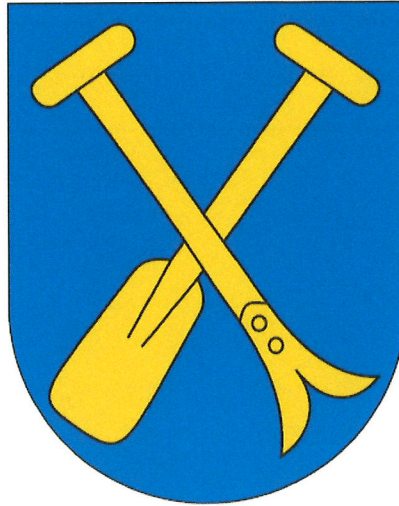


Einwohnergemeinde Uttigen



Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

vom 7. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Gegenstand	3
2.	Übertragung der Aufgabe	3
	Grundsatz	3
	Vertrag.....	3
	Anwendbares Recht	3
	Aufgabenverteilung.....	3
3.	Schlussbestimmungen	4
	Inkrafttreten	4
4.	Auflagezeugnis	4

REGLEMENT AUFGABENÜBERTRAGUNG ZIVILSCHUTZ

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uttigen beschliessen gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, BSG Nr. 170.11) sowie gestützt auf das geltende Organisationsreglement der Gemeinde Uttigen folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Uttigen im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Steffisburg.

2. Übertragung der Aufgabe

Grundsatz

Art. 2

¹ Die Einwohnergemeinde Uttigen überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG, BSG 521.1) vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Steffisburg.

² Die Einwohnergemeinde Steffisburg erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Uttigen. Die Zivilschutzorganisation tritt als „ZSO Steffisburg Regio“ auf.

³ Die Einwohnergemeinde Steffisburg erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Einwohnergemeinde Uttigen die entsprechenden Verfügungen.

Vertrag

Art. 3

¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Uttigen mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Steffisburg.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.

Anwendbares Recht

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinde Uttigen unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Steffisburg, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Aufgabenverteilung

Art. 5

¹ Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Steffisburg und Uttigen.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uttigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär



Beat J. Fischer



Jan Augstburger

4. Auflagezeugnis

Das Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG UTTIGEN

Der Gemeindeschreiber:



Jan Augstburger